

SATZUNG

Verein Eisenacher Städtepartnerschaft e.V

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Eisenacher Städtepartnerschaften e.V.“
In ihm haben sich Mitglieder auf freiwilliger Basis zusammengeschlossen, die die Städtepartnerschaft zwischen Eisenach und seinen Partnerstädten pflegen wollen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eisenach im Vereinsregister des Amtsgerichtes Eisenach unter der Registernummer eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand ist – soweit das Gesetz nichts anderes zwingend regelt – Eisenach.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Völkerverständigungsgedankens.

Dieser Zweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Schüler — Jugendaustausch
- Betreuung von ausländischen Besuchergruppen in Deutschland
- Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland
- Der Austausch von Informationen über Deutschland und das Ausland

Unter Völkerverständigung ist Folgendes zu verstehen:

- die Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland
- Begegnungen zwischen Deutsche und Ausländern in Deutschland
- Der Austausch von Informationen über Deutschland und das Ausland

2. Der Verein wird ausschließlich zu wohltätigen, bildungs- und wissenschaftlichen Zwecken gegründet.

Diese Zwecke verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, § 51 ff. AO).

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein darf anderweitige Tätigkeiten als die vorerwähnten nicht ausführen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftssitz.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist davon abhängig, dass das den Beitritt erklärende Mitglied dieses Statut und die Beitragsordnung des Vereins anerkennt.
3. Vom Vorstand ist ein Mitgliedsverzeichnis zu führen, welches beinhaltet:
 - Name und Anschrift des Mitgliedes
 - schriftliche Beitrittserklärung mit Unterschrift einschließlich Erklärung über die Anerkennung des Statuts.

§ 4 Aufnahme

1. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten.
Ihnen ist zu entsprechen, wenn keine begründeten Zweifel des Vorstandes bestehen, dass die eintretende Person das Statut achtet und im Zweck des Vereins handelt.
Aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen dürfen Aufnahmeanträge nicht abgelehnt werden.
Erfolgt nicht binnen zwei Wochen eine Ablehnung des Beitritts durch den Vorstand, so gilt der Mitgliedsantrag als genehmigt.
2. Gegen eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht das Recht der Beschwerde des Antragstellers an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig über ein Aufnahmeantrag entscheidet.
3. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben.
Dieser ergibt sich aus der Beitragsordnung.
4. Der vorläufige Jahresbeitrag für das erste Geschäftsjahr beträgt 36,00 DM;
für Studenten, Schüler, Arbeitslose, Erwerbsunfähige, Umschüler sowie Rentner ein Drittel davon.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern und die Interessen der anderen Mitglieder sowie das Ansehen des Vereins zu wahren.
3. Sie haben die Beitragsordnung zu achten und ihre Beiträge pünktlich und vollständig zu entrichten.
Die Befugnis des Erlasses der Beitragsordnung wird dem Vorstand übertragen.

4. Die Mitglieder haben die Pflicht, alle Beschlüsse des Vorstandes und die Mitgliederversammlung zu erfüllen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Kündigung, die an keine Frist gebunden ist,
 - b) durch Auflösung des Vereins,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Tod
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Gegen diese Entscheidung kann Einspruch eingelegt werden binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung.

Er ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
3. Ausscheidende Mitglieder verlieren den Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Erfolgt der Austritt oder Ausschluss innerhalb des Geschäftsjahres, so erfolgt keine anteilige Minderung des Jahresbeitrages, der in jedem Falle beim Verein verbleibt oder noch zu entrichten ist.

§ 7 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart und einem Schriftführer.

Für die Vertretungsbefugnis gilt die Regelung des § 11 Absatz 2 der Satzung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt.

Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird (§ 37 BGB).

Eine Einladung zur Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens mit einer Zwei-Wochen Frist schriftlich erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind.

3. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Bei Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.
Alle Anträge sind in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer und im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied protokolliert, binnen einer Woche ausgefertigt und durch die Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Im Verhinderungsfall, d.h. bei Abwesenheit vorerwähnter beider Personen, zeichnet anstelle dieser, der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter.

§ 9 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

- a) den Vorstand zu wählen
- b) den Revisionsausschuss zu wählen, der aus zwei ordentlichen Mitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören. Dieser Ausschuss hat einmal im Geschäftsjahr eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Über die erfolgte Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschlüsse zu fassen
- d) Satzungsänderungen zu beschließen.

§ 10 Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.
2. Wahlen erfolgen, insoweit nichts anderes in der Satzung geregelt ist, geheim; in Ausnahmefällen durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei 2/3 Mehrheit auch offen.
3. Beim Beschluss von Satzungsänderungen ist 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ebenso erforderlich wie bei Veränderungen des Vereinszweckes.
4. Der Wahlvorsteher wird jeweils von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt.

§ 11 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Er verbleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2. Der Vorstand versammelt sich mindestens viermal im Geschäftsjahr zur Beschlussfassung von Aufgaben.
Er ist berechtigt, zwischen den Mitgliederversammlungen verbindliche Entscheidungen zu treffen.
3. Der Vorstand, welcher aus dem im § 7 Absatz 2 der Satzung genannten Personenkreis besteht, vertritt den Verein.
Dabei sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsbefugt.
4. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und sein Kassenwart sind berechtigt, finanzielle Verfügungen allein zu treffen im Sinne des Vereins bis zur Höhe von 1.000,00 DM (Vorlagepflicht der Kassenbelege für Verwendungszweck).
5. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Wahlperiode hat eine Ergänzungswahl stattzufinden.
Sie erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Dazu ist die Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder gefällt werden.
2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung hat bei Auflösung des Vereins einen Liquidator zu bestellen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sommergewinnsunft Eisenach e.V. der/die/das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Dem vertretungsberechtigten Vorstand wird für die Phase des Eintragsverfahrens des Vereins hiermit Vollmacht erteilt zur Vornahme etwa erforderlicher Satzungsänderungen.

Eisenach, 11.12.2015

Satzungsänderung erfolgte am 11.12.2015 (Mitgliederversammlung)

In §2 (Aufgaben & Ziele) und § 12